

Das Recht auf soziale Sicherheit – ein vergessenes Menschenrecht?

Anmerkungen von Klaus Heidel
zur Frage, warum dieses Recht in der EU verwirklicht werden muss und wie dies geschehen kann

Wenn im Dezember 2008 an die Verabschiedung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vor 60 Jahren durch die Vollversammlung der Vereinten Nationen in Paris erinnert wurde, dann standen häufig politische und bürgerliche Menschenrechte im Mittelpunkt. Doch immerhin sieben der 30 Artikel der damaligen Erklärung beschäftigen sich mit wirtschaftlichen und sozialen Rechten. Zu diesen gehört das Recht auf soziale Sicherheit. Weltweit haben rund 80 Prozent der Menschen keinen Zugang zu diesem Recht – es gehört damit zu den am häufigsten missachteten Menschenrechten. Selbst in der Europäischen Union gerät das Recht auf soziale Sicherheit zunehmend unter Druck.

Dies skizzierte Klaus Heidel in zwei Vorträgen, die sich mit völkerrechtlichen und sozialpolitischen Aspekten des Rechtes auf soziale Sicherheit beschäftigten. Der erste Vortrag wurde am 13. Oktober 2008 beim 7. Asia Europe People's Forum in Peking gehalten. Dieses Forum, an dem rund 500 Vertreterinnen und Vertreter zivilgesellschaftlicher Organisationen aus Europa und Asien teilnahmen, fand im Vorfeld des 7. Treffens asiatischer und europäischer Regierungen (Asia Europe Meeting, ASEM) statt. Der zweite Vortrag am 11. November 2008 in Berlin war Teil der Vortragsreihe des Deutschen Institutes für Menschenrechte über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte. Der folgende Text fasst Kernaussagen beider Vorträge thesenartig zusammen.

I. Das Recht auf soziale Sicherheit als Menschenrecht

Weltweit gehen Globalisierungsprozesse einher mit einer Verschärfung sozialer Unsicherheit: Das Recht auf soziale Sicherheit scheint kaum noch praktische Bedeutung zu haben. Doch gerade deshalb ist daran zu erinnern, dass dieses Recht mehr ist als eine bloße sozialpolitische Zielvorstellung ohne Rechtskraft, mit der Regierungen je nach politischer und wirtschaftlicher »Großwetterlage« nach Belieben verfahren könnten. Denn das Recht auf soziale Sicherheit ist auch im engeren rechtlichen Sinne ein Menschenrecht, das in einer Reihe internationaler Instrumente niedergelegt und definiert ist. So heißt es im Artikel 22 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte: »Jeder hat als Mitglied der Gesellschaft das Recht auf soziale Sicherheit«. Der Internationale Pakt der Vereinten Nationen über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte aus dem Jahre 1966 präzisiert

ein wenig: »Die Vertragsstaaten erkennen das Recht eines jeden auf Soziale Sicherheit an; diese schließt die Sozialversicherung ein« (Artikel 9)«. Weiter findet sich dieses Recht zum Beispiel im Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes von 1989 (Artikel 26a), in mehreren Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation, etwa im Übereinkommen 102 über die Mindestnormen der Sozialen Sicherheit (1952), im Europäischen Kodex über Soziale Sicherheit (1964) und in der Revidierten Europäischen Sozialcharta von 1996 (Artikel 12 bis 14). Die breite Aufnahme des Rechtes auf soziale Sicherheit in Instrumente des internationalen Menschenrechtsschutzes zeigt, dass es als Grundsatz weithin unbestritten ist. Strittig ist aber dessen materiell-rechtlicher Gehalt. Daher hat der für die Überwachung des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte zuständige Ausschuss der Vereinten Nationen am 23. November 2007 mit seiner Allgemeinen

Bemerkung (General Comment) Nr. 19¹ das Recht auf soziale Sicherheit interpretiert und ausgeführt, wie es zu achten, zu schützen und zu gewährleisten² sei.

Nach dieser Allgemeinen Bemerkung umfasst das Recht auf soziale Sicherheit das Recht, ohne Diskriminierung Unterstützungen (»benefits«) in Anspruch zu nehmen und zu erhalten als Schutz (unter anderem) vor (a) einem Mangel an Arbeitseinkommen, etwa verursacht durch Krankheit, Arbeitslosigkeit oder Alter, (b) einem unbezahlbaren Zugang zum Gesundheitswesen und (c) einer unzureichenden Unterstützung der Familie, vor allem im Blick auf Kinder und abhängige Erwachsene. Hierbei ist das Diskriminierungsverbot von entscheidender Bedeutung: So müssen Unterstützungen, die für einen Teil der Bevölkerung zugänglich sind, allen gewährt werden. Zugleich wird den Vertragsstaaten die Verpflichtung auferlegt, die notwendigen Schritte zur Umsetzung des Rechtes unter Einsatz der größtmöglichen Mittel (im englischen Original: »maximum available resources«) zu unternehmen.

Im Einzelnen benennt die Allgemeine Bemerkung neun Bereiche, die durch ein System sozialer Sicherheit abgedeckt werden müssten – von der Gesundheitsfürsorge bis hin zur Unterstützung von Waisen und Hinterbliebenen. Allerdings enthält die Allgemeine Bemerkung unbestimmte Rechtsbegriffe wie »Mangel«, »unbezahlbar«, »unzureichend« und »größtmögliche Mittel«, die offen für Interpretationen sind. Daher bleibt auch nach den Erläuterungen des UN-Ausschusses für die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte eine definitorische Unschärfe. Deshalb auch ist nicht ohne weiteres zu bestimmen, was im juristischen Sinne eine Verletzung des Rechtes auf soziale Sicherheit darstellt und was eine Bedrohung der Umsetzung dieses Rechtes im Sinne einer sozialpolitischen Herausforderung ist: Gerade wer die wirtschaftlichen und sozialen Rechte in ihrem juristischen Kern ernst nehmen und davon ausgehen möchte, dass diese Rechte Rechtsverhältnisse stiften, die gerichtlich überprüfbar sind (Justitiabilität), wird gut daran tun, nicht jeden sozialpolitischen Misstand als Rechtsverletzung zu bezeichnen.



→ 2. Bedrohungen und Verletzungen des Rechtes auf soziale Sicherheit in der Europäischen Union

Unbeschadet der Tatsache, dass sich die Systeme sozialer Sicherheit in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union aufgrund historischer Entwicklungen beträchtlich voneinander unterscheiden, und trotz des Umstandes, dass sie im weltweiten Vergleich ein sehr hohes Niveau aufweisen, gibt es dennoch allgemein zu beobachtende Bedrohungen und Verletzungen des Rechtes auf soziale Sicherheit.

Das soziale und wirtschaftliche Umfeld erschwert selbst innerhalb der Europäischen Union die Einhaltung des Rechtes auf soziale Sicherheit und zeigt zugleich dessen sozialpolitische Notwendigkeit. Zu den Erschwernissen gehören zum Beispiel in nahezu allen EU-Mitgliedsländern

- die hohe und nach einem zwischenzeitlichen Rückgang wieder (als Folge der globalen Krise der Finanzmärkte) ansteigende Arbeitslosigkeit,
- die Restrukturierung des Arbeitsmarktes mit ihrer Verdrängung des Normalarbeitsverhältnisses durch befristete so wie geringfügige Beschäftigungsverhältnisse und die Ausweitung des Niedriglohnsektors (mit Löhnen unter zwei Dritteln des nationalen Medianlohnes³),
- hohe Armutsquoten bei verbreiteter Kinderarmut (die Armutsrisikoquote für Kinder liegt in vielen EU-Ländern über der allgemeinen Armutsrisikoquote),
- die Veränderung von Mustern familialen Lebens (wie die Zunahme der Frauenbeschäftigung), die zu Veränderungen im Blick auf die häusliche Pflege führten,
- der demographische Wandel (»aging societies«) und nicht zuletzt
- der globale Steuerwettbewerb, der tendenziell zu öffentlicher Armut führte.

Auch allgemeine politische Entwicklungen, die in nahezu allen EU-Mitgliedsländern (wenngleich in unterschiedlichen Ausprägungen) zu beobachten sind, bedrohen die Verwirklichung des Rechtes auf soziale Sicherheit, so zum Beispiel ...

- die zunehmende Ausbreitung der Auffassung, dass öffentliche Systeme

sozialer Sicherheit zumindest teilweise bzw. in gewisser Hinsicht ineffizient seien,

- die generelle Tendenz zur Liberalisierung und Privatisierung von zumindest Teilen der öffentlichen Systeme sozialer Sicherheit aufgrund der Überzeugung, (a) dass der Staat nicht mehr in der Lage sei, alle erforderlichen Unterstützungen bereitzustellen und (b) dass es die Aufgabe der/des Einzelnen sei, auch selbst für Maßnahmen zur Gewährleistung sozialer Sicherheit zu sorgen und
- die Tatsache, dass Wirtschaftsverbände und Unternehmen die Regierungen, Medien und die Öffentlichkeit davon überzeugen konnten, dass der »Wohlfahrtsstaat« in Zeiten der Globalisierung durch einen »schlanken Wettbewerbsstaat« ersetzt werden müsse.

Hinzu kommt, dass in den »neuen« EU-Mitgliedsstaaten die unvermeidbare Transformation ehemaliger Systeme sozialer Sicherheit nach dem Zusammenbruch kommunistischer Systeme zu weit verbreiteter Unsicherheit führte.

Zusätzlich zu diesen allgemeinen Bedrohungen des Rechtes auf soziale Sicherheit gibt es mehrere Entwicklungen, die einzelne Dimensionen dieses Rechtes aushöhlen.

In nahezu allen EU-Mitgliedsländern wird ein bezahlbarer und nicht-diskriminierender Zugang zum Gesundheitswesen erschwert durch dessen Ökonomisierung und Liberalisierung und den damit einhergehenden Ausgabenkürzungen. Die zunehmende Arbeitsverdichtung in Krankenhäusern und Heimen erzwingt Einschränkungen bei der Pflege, von denen nicht alle Patientinnen und Patienten in gleicher Weise getroffen sind. Die Liberalisierung des Arzneimittelmarktes und Rückgang heimischer Produktion von Arzneimitteln führte in Ländern wie Rumänien zu einem starken Anstieg der Preise für Arzneimittel, wodurch der Zugang ärmerer Bevölkerungsgruppen zu Gesundheit weiter erschwert wurde. Vor allem aber – und hier dürfte in der Tat eine Verletzung des Rechtes auf soziale Sicherheit vorliegen – haben in vielen EU-Mitgliedsländern bestimmte Gruppen wie Migrantinnen und Migranten, Asylsuchende oder Minderheiten (etwa die Roma in Rumä-



Klaus Heidel

nien) nur begrenzen Zugang zum Gesundheitswesen. Ein Beispiel für diese rechtlich problematische Praxis ist, dass das Asylbewerberleistungsgesetz in Deutschland den Zugang zu Gesundheitsdiensten einschränkt und keinen Leistungsanspruch bei chronischen Erkrankungen vorsieht, so erhielt in einem Falle ein Kind trotz massiver Schädigung der Sprachentwicklung kein Hörgerät. Die Systeme der Altersvorsorge sind zum Teil unter Druck geraten, und das gilt vor allem für die so genannten »Pay-as-you-go«-Systeme der ersten der drei Säulen der Altersvorsorge⁴. Deren Krise resultiert unmittelbar aus einer hohen Arbeitslosigkeit, der Ausbreitung des Niedriglohnsektors, dem demographischen Wandel und aus weiteren, länderspezifischen Faktoren (Deutschland: versicherungsfremde Leistungen nach der Herstellung der deutschen Einheit). Die von den Regierungen gewählten Lösungsstrategien (wie Privatisierungen, Anhebung des Renteneintrittsalters und Verlängerung der Zeiten der Beitragszahlung) machen die Qualität der Altersvorsorge noch stärker als bisher abhängig von der finanziellen Ressourcenausstattung von Haushalten, was gegen das Diskriminierungsverbot verstoßen könnte. Die gegenwärtige globale Finanzkrise zeigt die Problematik privater Pensionsfonds hinsichtlich ihrer Investitionen in Hedge und Private Equity Fonds. Außerdem dürften in vielen EU-Mitgliedsländern die Renten im Jahre 2050 deutlich unter dem Niveau von 2005 liegen, eine drastische Leistungskürzung aber könnte unter Umständen als Verstoß gegen das Recht auf soziale Sicherheit gegen das Recht auf soziale Sicherheit gewertet werden. Vor allem aber

→ zeigen sich in mehreren Ländern deutliche Diskriminierungen, die in jedem Falle eine Verletzung der Menschenrechte sind. So gibt es in Bulgarien keinen Ausgleich für das geschlechtsspezifische Lohngefälle in den neuen privaten Pensionskassen der zweiten Säule der Altersvorsorge, die Folge sind niedrigere Renten für Frauen, hinzu kommt, dass Frauen durch die Einführung eines Faktors für die Lebenserwartung diskriminiert werden (ihr niedrigeres Rentenniveau wird mit ihrer höheren Lebenserwartung gerechtfertigt). Ob die in vielen EU-Mitgliedsländern durchgeführten Absenkungen der Leistungen bei Arbeitslosigkeit einen Verstoß gegen das Recht auf soziale Sicherheit darstellen, ist nicht ohne Weiteres auszumachen und hängt sicher davon ab, ob die jeweiligen Regelsätze armutsfest sind. Hier sind in Deutschland auch die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu betrachten, da die Leistungsempfangenden aufgrund ihres rechtlichen Ausschlusses vom Arbeitsmarkt (Arbeitsverbot) auf diese Leistungen als Ersatzleistung für Markteinkommen angewiesen sind. Diese Regelsätze nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sind in keiner Weise armutsfest. Einen eindeutigen Rechtsverstoß stellt schließlich der Ausschluss bestimmter Gruppen von Leistungen für Arbeitslose dar. So gibt es zum Beispiel in Italien keine oder nur eine ungenügende Abdeckung des Arbeitsplatzverlustes für unregelmäßig Beschäftigte oder für junge Beschäftigte mit geringer Beschäftigungsdauer und im Allgemeinen nur einen unzureichenden Schutz für »atypisch« Beschäftigte (zum Beispiel in flexiblen Beschäftigungsverhältnissen). Einschlägig ist weiter, dass der Ausgleich für Niedriglöhne in vielen Ländern (darunter auch in Deutschland) unzureichend ist, was ebenfalls gegen das Diskriminierungsverbot verstoßen könnte. Besonderen Wert legt die Allgemeine Erklärung auf die Schaffung eines diskriminierungsfreien Zuganges für Alle zum Recht auf soziale Sicherheit, der auch und gerade für soziale Gruppen gewährleistet sein muss, die in besonderer Weise von sozialer Ausgrenzung bedroht sind. Hiergegen wird in vielen EU-Mitgliedsländern verstoßen.

In Polen werden die sozialen Risiken der meisten der 1,3 Millionen »illegal« beschäftigten polnischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürger und der 1,5 Millionen »illegal« beschäftigten Ausländerinnen und Ausländer nicht durch die Systeme sozialer Sicherheit abgedeckt.

In fast allen EU-Mitgliedsländern haben bestimmte Gruppen von Ausländerinnen und Ausländern (wie Flüchtlinge und Asylsuchende) nur einen eingeschränkten Zugang zum Recht auf soziale Sicherheit. Dies gilt in besonderer Weise für Menschen, die sich ohne Papiere (»illegal«) in einem Staatsgebiet aufhalten (»undocumented migrants«), im Blick auf diese soziale Gruppen sind in der Europäischen Union eindeutige Verletzungen des Menschenrechtes auf soziale Sicherheit zu beobachten. Schließlich erwähnt die Allgemeine Bemerkung die Staatenverpflichtung, das Recht auf soziale Sicherheit auch in ihren Außenbeziehungen zu achten und zu schützen. In diesem Zusammenhang stellt der UN-Ausschuss für die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte fest: »Abkommen über die Handelsliberalisierung dürfen die Fähigkeit eines Vertragsstaates, die vollständige Verwirklichung des Rechtes auf soziale Sicherheit zu verwirklichen, nicht einschränken.« Hiergegen verstößt die Europäische Union mit ihren Handelsabkommen mit Afrika.

3. Ist das Recht auf soziale Sicherheit einklagbar?

In den ersten fünfzig Jahren nach der Verabschiedung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte herrschte in den westlichen Industriestaaten die Auffassung vor, die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Menschenrechte seien bloße Programmsätze und hätten nur deklaratorischen Wert. Dies änderte sich seit der Wiener Menschenrechtskonferenz im Jahre 1993, die die Universalität und Unteilbarkeit der Menschenrechte unterstrich. Seither wurden Ansätze zur Entwicklung einer konkreten Normativität von wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Menschenrechten verfolgt. So war der zuständige UN-Ausschuss um eine Konkretisierung bei einer »Entpolitisierung« dieser Rechte bemüht und veröffent-

lichte zu diesem Zweck seine Reihe Allgemeiner Bemerkungen.

Von besonderer Bedeutung war, dass sich in der völkerrechtlichen Literatur und bei internationalen Gerichten wie dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte die Ansicht durchsetzte, dass das Diskriminierungsverbot nach Artikel 26 des Internationalen Paktes für die bürgerlichen und politischen Rechte (1966) vollständig auch auf die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte anzuwenden sei.

Vor diesem Hintergrund (und teilweise schon zuvor) entwickelten sich in den letzten Jahren mehrere Ansätze, um zumindest einzelne Dimensionen des Rechtes auf soziale Sicherheit einklagbar und folglich justitiabel zu machen.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte entwickelte die Justitiabilität des Rechtes auf soziale Sicherheit entlang von Verfahrensgarantien. So ging es 1986 in einem Streitfall um die Fortzahlung der Invalidenrente an eine aufgrund einer Tuberkuloseerkrankung arbeitsunfähig geschriebene Frau aus den Niederlanden nach der Geburt ihres Kindes. Diese Leistung war mit der Begründung eingestellt worden, aller Erfahrung nach würden junge Mütter ohnehin aus dem Berufsleben ausscheiden. Der Europäische Gerichtshof sah in dieser Leistungseinstellung einen Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot und ordnete die Fortzahlung der Leistung an. Allerdings bedeutet dieses Diskriminierungsverbot nicht, dass eine bestimmte Höhe von Leistungen rechtlich vorgeschrieben ist, wohl aber, dass Leistungen, die gewährt werden, allen grundsätzlich Anspruchsberechtigten gewährt werden müssen.

Als zweiten Ansatz verknüpfte der Europäische Gerichtshof das Recht auf soziale Sicherheit mit dem Recht auf Eigentum und machte es auf diesem »Umwege« justitiabel. Danach schließt das Recht auf Eigentum Ansprüche auf gesetzlich geregelte Transfers (zum Beispiel Pensionsansprüche) ein. Wiederum wird auf diese Weise keine bestimmte Höhe von Leistungen garantiert, vielmehr dieselbe in das Ermessen des Staates gestellt. Dessen Ermessensspielraum findet aber – so das Gericht – seine Grenze, wenn Kürzungen die Substanz berüh-

→ ren oder wenn gegen das Diskriminierungsverbot verstoßen würde. Grundsätzlich setzt sich immer mehr die Auffassung durch, dass zumindest einzelne Dimensionen des Rechtes auf soziale Sicherheit einklagbar sind – eine nicht zu unterschätzende Weiterentwicklung des internationalen Menschenrechtsschutzes. Allerdings ist eine Weiterentwicklung des gerichtlichen Menschenrechtsschutzes nicht ausreichend, um das Recht auf soziale Sicherheit selbst in der Europäischen Union vollständig zu verwirklichen. Vielmehr bedarf es auch im Blick auf dieses Recht, was grundsätzlich für die Stärkung von Menschenrechten gilt, dass es nämlich auch darauf ankommt, sozialpolitische Forderungen gesellschaftlich und politisch durchzusetzen.

4. Einige sozialpolitische Forderungen

Erforderlich ist zunächst, dass der Tendenz gewehrt wird, universelle öffentliche Systeme sozialer Sicherheit als »Irrweg« zu sehen, der in Zeiten der Globalisierung nicht mehr finanzierbar sei. Der britische Wirtschaftswissenschaftler Peter Townsend⁵ hat kürzlich nachgewiesen, dass öffentliche Investitionen in Systeme sozialer Sicherheit nicht nur keinen Hemmschuh für die wirtschaftliche Entwicklung der OECD-Staaten darstellen, sondern im Gegenteil eine Voraussetzung für diese Entwicklung bil-

deten. Es ist eben gerade nicht so, dass Privatisierungen und Deregulierungen von sich aus zu einer Verwirklichung des Rechtes auf soziale Sicherheit führen würden. Erforderlich sind vielmehr sozialpolitische Maßnahmen, die von dem Wissen um die rechtliche Verantwortung des Staates für die Gewährleistung des diskriminierungsfreien Zuganges zu diesem Recht geprägt sind. Hierzu gehören unter anderem:

- Steuerreformen, die den Staat in die Lage versetzen, seiner Verantwortung gerecht zu werden, dies setzt jeder Politik sozial unausgewogener Steuersenkungen Grenzen,
- Beschränkungen und Regeln für Privatisierungen und Liberalisierungen von Teilsystemen sozialer Sicherheit,
- Stärkung solidarischer Elemente in den Systemen sozialer Sicherheit,
- Festlegung messbarer Ziele für die unterschiedlichen Dimensionen sozialer Sicherheit.
- Einführung von Mindest- und/oder Grundeinkommenssystemen und eines Benchmarking-Prozesses hinsichtlich öffentlicher Investitionen in diese Systeme und
- Stärkung der sozialpolitischen Instrumente der Europäischen Union (die Methode der offenen Koordination für Sozialpolitik hat sich als unzureichend erwiesen).

Alles in allem ist die Europäische Union ein Testfall dafür, ob es gelingt, 60 Jahre nach der Verabschiedung

der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte ein Kernrecht wenigstens regional durchzusetzen. Dass dies selbst in der EU noch notwendig ist, dürften die obigen Anmerkungen gezeigt haben. Dass keine andere Region in der Welt hierfür so viele Ressourcen hat wie die EU, stellt eine besondere Verpflichtung dar – auch in der gegenwärtigen Weltwirtschaftskrise.

1. United Nations, Committee on Economic, Social and Cultural Rights (2007): General Comment No. 19. The Right to Social Security (article 9). – Allgemeine Bemerkungen (General Comments) sind autoritative Auslegungen der Menschenrechtsabkommen der Vereinten Nationen durch die Vertragsorgane, die für die Überwachung der internationalen Verträge zuständig sind.
2. Staaten haben die Pflicht, die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte zu achten, zu schützen und zu gewährleisten.
3. Der Median ist der Wert in der Mitte einer Verteilung. – In Deutschland finden sich 22 Prozent aller Beschäftigten im Niedriglohnbereich. Dies führte unter anderem dazu, dass in Deutschland selbst zu Zeiten des wirtschaftlichen Aufschwunges 2005 bis 2007 die Zahl der Vollzeitbeschäftigten, die ihr Einkommen mit staatlichen Transferleistungen aufstocken mussten (Arbeitslosengeld II), um ein Drittel auf 1,3 Millionen anstieg – und mit dem Beginn der jüngsten schweren Wirtschaftskrise verschärfte sich dieser Trend.
4. Erste Säule: gesetzliche Systeme der Altersvorsorge, entweder steuerfinanziert oder »Pay-as-you-go«-Systeme (abgekürzt PAYG, »Generationenvertrag“: Beschäftigte erbringen die Renten für anspruchsberechtigten Rentnerinnen und Rentner); zweite Säule: Systeme, die an eine Beschäftigung gebunden sind; dritte Säule: private Vorsorge (z.B. Lebensversicherungen).
5. Peter Townsend (2007): The Right to Social Security and National Development: Lessons from OECD experience for low-income countries, Geneva (=International Labour Office, Social Security Department: Issues in Social Protection, Discussion Paper 18).

Privatisierung und Aneignung in Krisenzeiten: Werden die neuen Chancen genutzt?

von Boniface Mabanza

Ist Privatisierung das Allheilmittel überall auf der Welt? Die von den Agenturen des neoliberalen Kapitalismus betriebene Propaganda suggerierte dies. Großunternehmen und internationale Finanzinstitutionen, die den Kurs der wirtschaftlichen Globalisierung bestimmen, warben für eine grenzenlose Öffnung der Volkswirtschaften für den Privatsektor, dem per se Effizienz nachgesagt wurde. Sie setzten sich überall für Rahmenbedingungen ein, die den Pri-

vatsektor prosperieren lassen sollten, und nahmen in Kauf, den Staat in die Enge zu treiben und zu diskreditieren, damit ihr Ansatz als alternativlos erscheine. Mit Erfolg! Privatisierungen erstrecken sich mittlerweile in vielen Ländern auf alle Lebensbereiche: Wasser- und Stromversorgung, Gesundheits- und Bildungssektor, Verkehr, Versicherungen ... Alles, was in großem Stil Gewinne bringen kann, wurde von der Privatisierungswelle erfasst. Vom Staat wurde immer mehr

Großzügigkeit und Entgegenkommen gegenüber dem Privatsektor verlangt. Zwischen den Ländern wurde ein Wettbewerbsklima um die günstigsten Bedingungen geschaffen, um Direktinvestitionen anzulocken.

In vielen Ländern machten und machen transnationale Konzerne große Gewinne und trugen zur Verschönerung makroökonomischer Daten bei, ohne den Menschen in diesen Ländern wirklich zu nützen.